

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 22. Februar

Nr. 8

Landesbehörden

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 3. Februar 2021

Die Alternoil GmbH beabsichtigt in der Gemarkung Alt Bartelsdorf die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle mit einer Gesamtlagerkapazität von 70 m³ (63 m³ netto) bzw. 28,35 t.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet war, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der unter Nummer 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Das Vorhaben kann aufgrund der Abstände von größer als 4,0 km zu den nächstgelegenen Europäischen Vogelschutzgebieten und Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung sowie dem Naturschutzgebiet „Unteres Warnowtal“ keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorrufen. Nationalparke und nationale Naturmonumente sind in der Nähe zum Vorhabenstandort nicht vorhanden. Das nächste Landschaftsschutzgebiet „Carbäknieiederung“ befindet sich in über 1,6 km Entfernung und kann durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Biosphärenreservate und Naturdenkmäler sind weiträumig nicht vorhanden. Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich in über 1,5 km Entfernung und werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Ebenfalls können sich für die in der näheren Umgebung des Standortes befindlichen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ergeben. Es sind keine Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in der Nähe zum Vorhabenstandort vorhanden. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden.

Der Vorhabenstandort weist eine hohe Bevölkerungsdichte auf. Das Vorhaben befindet sich in einem voll erschlossenen Gewerbegebiet innerhalb des B-Plans „Nr. 16.GE.07“. Das Vorhaben ent-

spricht in seinen Merkmalen den Vorgaben und Festsetzungen des B-Plans. Bei der Ausweisung des B-Plans sind die Auswirkungen durch die Ansiedlung von Gewerbe bereits berücksichtigt worden. Die LNG-Tankstelle wird auf dem Betriebsgelände einer bereits bestehenden Lkw-Tankstelle errichtet. Eine Neuversiegelung findet durch das Vorhaben nicht statt. Schallemissionen treten durch Lkw-Verkehr auf. Dieser wird aber gegenüber der bestehenden Situation nicht wesentlich erhöht. Auswirkungen durch das Vorhaben sind daher ausgeschlossen.

Es befinden sich keine verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden sind, in der Umgebung des Vorhabenstandortes.

Die Schutzkriterien der Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 des Anhang 3 UVPG können unter besonderer Berücksichtigung der betrachteten Gebiete und Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes durch das geplante Vorhaben aufgrund ihrer Entfernungen bzw. der sehr geringen und teilweise nicht vorhandenen Auswirkungen auf diese nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird ab dem 22. Februar 2021 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 73

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 9. Februar 2021

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, für das Vorhaben „B 105, Radverkehrsanlage zwischen Gelbensande und Altheide“ durchgeführt (Az.: 0115-553-13-99-07/20).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 3,290 km), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme von 4,3 ha, Neuversiegelung von 0,8 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 26.380 m³) und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Das Vorhaben wird an der B 105, einer stark frequentierten Bundesstraße mit einem entsprechenden Anteil Schwerverkehr (DTV-Kfz 13.187 Kfz/24h; DTV-SV 769 Kfz/24h – Verkehrsmengenkarte M-V), ausgeführt. Die zu überbauenden Bereiche weisen eine dementsprechende Vorbelastung auf.
- Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einem Waldverlust von 3,7 ha. Unter Einbeziehung der kumulativen Wirkungen bereits durchgeführter und geplanter Maßnahmen im Zuge der Gesamtplanung führt dies zu einem zu erwartenden zusätzlichen Waldverlust von 3,5 ha Waldfläche und ist insgesamt als gering einzuschätzen.
- Aus dem Bau ergeben sich keinerlei zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Verlärmung, visuelle Störungen). Es kommt zu keinen neuartigen Stör- und Zerschneidungseffekten sowie Verlusten unzerschnittener Freiräume, da die Umfahrung im unmittelbaren Bereich der bestehenden Bundesstraße innerhalb deren Vorbelastungsbereich errichtet wird. Durch die Umsetzung der Baumaßnahme sind nur geringfügige zeitlich befristete baubedingte Beeinträchtigungen sowie die unerlässliche Inanspruchnahme von Fläche zu erwarten.
- Eingriffe in Wertbiotope sind auf zwei gesetzlich geschützte Biotope begrenzt. Das gesetzlich geschützte Biotop SEV/VRP/VGB/VRK wird vorhabenbedingt lediglich in seinen randlichen Ausläufern in einem Umfang von 20 m² überbaut. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung der Ausprägung dieses Biotops nicht erfolgt. Dagegen kommt es bezüglich des Biotops SEV/GFF zu einem nahezu vollständigen Verlust (ca. 170 m² von 190 m² Gesamtfläche). Eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ist aber hieraus ebenfalls nicht zu erwarten.
- Durch das Vorhaben ist das Landschaftsschutzgebiet Roster Heide und Wallbach berührt. Vorhabenbedingt kommt es zum Verlust von Waldflächen in einem Umfang von ca. 2 ha innerhalb des LSG. Dabei handelt es sich ausschließlich um die Randbereiche der Waldflächen der Rostocker Heide, die un-

mittelbar an die B 105 angrenzen. Die Charakteristik der Waldflächen in ihrer Gesamtheit wird durch den linearen Eingriff mit einer Tiefe von max. 10 m nicht verändert. In Fließgewässer wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen, Wallbach und Haubach werden mittels Brückenbauwerke gequert. Grundwasserabsenkungen erfolgen weder dauerhaft noch temporär. Insgesamt sind damit Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des LSG nicht zu prognostizieren.

- Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 1740-301 „Wald bei Altheide und Körkwitzer Bach“ können Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.
- Bezüglich der beiden bekannten Bodendenkmäler im Vorhabengebiet ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf Grund der Art und Merkmale der Bodendenkmäler gering sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 73

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 22. Februar 2021

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Antrag vom 12. August 2020, in der mit Eingang am 22. Dezember 2020 ergänzten Fassung, die 36. Naturwind Windpark GmbH & Co. KG mit Sitz in 19055 Schwerin, Schelfstraße 35 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, für den Rückbau von acht bestehenden Windenergieanlagen des Typs REpower MD 70/77 und den Neubau/Repowering von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 (5,7 MW Nennleistung) mit einer Gesamthöhe von 199,55 m im Windpark Karlsburg.

Der Windpark Karlsburg befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlsburg aus dem Jahre 2001, der insgesamt eine 94 Hektar große „Sonderbaufläche Wind“ ausweist.

Die Standorte der beantragten Anlagen befinden sich innerhalb dieser „Sonderbaufläche Wind“ in dem Windpark bei Karlsburg, Landkreis Vorpommern-Greifswald auf folgenden Grundstücken in der Gemeinde Karlsburg:

- WEA R1: Gemarkung Zarnekow, Flur 1, Flurstücke 37, 36 und 34 inkl. Rotorüberflug

- WEA R2: Gemarkung Zarnekow, Flur 1, Flurstück 42, Gemarkung Steinfurth, Flur 3, Flurstück 1, Flur 7, Flurstücke 1, 2/5 und 2/6 inkl. Rotorüberflug.
- WEA R3: Gemarkung Zarnekow, Flur 1, Flurstück 40/4 inkl. Rotorüberflug
- WEA R4: Gemarkung Steinfurth, Flur 3, Flurstück 38/1 inkl. Rotorüberflug

Die Inbetriebnahme soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben liegt im Einwirkungsbereich einer bestehenden Windfarm am Standort und unterliegt daher gemäß Nummer 1.6.2 Spalte 2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht. Auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 7 Absatz 3 UVP wird das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Der UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und §§ 8, 9, 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtlichen Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für M-V, und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend §§ 8 – 10 9. BImSchV i. V. m. § 20 UVP und im Hinblick auf die derzeitige COVID-19-Pandemie sind die Inhalte dieser Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen (Antragsunterlagen, UVP-Bericht, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bzw. relevante Behördenstellungen) vom 1. März 2021 bis einschließlich 31. März 2021 auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V zugänglich. Eine detaillierte Auflistung dieser Unterlagen findet sich ebenda.

Link: <https://www.uvp-verbund.de> 2

Nach vorheriger Terminabsprache in der Zeit Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 und 15:30 Uhr und Freitag zwischen 8:00 und 12:00 Uhr kann die Einsicht der Unterlagen in Papierform unter der Tel.: 03831 696 0 beim

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und
Kreislaufwirtschaft, Ossenreyerstraße 56, 18439 Stralsund

Montag	7:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	7:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	7:00 – 15:30 Uhr
Freitag	7:00 – 14:00 Uhr

und zusätzlich in dem

Amt Züssow
Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement;
Bürgerbüro Gützkow
Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow

Zimmer 1 (Trauungsraum) im Erdgeschoss

Dienstag	8:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Hinweis Amt Züssow:

Corona-Vorgaben: Das Rathaus wird nach vorheriger Terminvergabe für Sie geöffnet. Einen Termin können Sie telefonisch unter 038355 643216 mit der zuständigen Sachbearbeiterin vereinbaren.

und dem

Amt Lubmin
Geschwister-Scholl-Weg 15, 17509 Lubmin (Zi.: 11 und 12)

Montag	8:00 – 11:30 und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 11:30 und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	8:00 – 11:30 und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 11:30 und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 11:30 Uhr

Hinweis Amt Lubmin:

Nach Terminabsprache kann die Einsicht der Unterlagen in Papierform unter der Tel.: 038354/35040 oder 35041 während der Dienst- und Öffnungszeiten wahrgenommen werden. Tagesaktuell sind die Anforderungen der Allgemeinverfügung des Landes M-V und des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzuhalten.

und in der Stadt Wolgast

Burgstraße 6, 17438 Wolgast
(Fachdienst Stadtentwicklung, 5. Etage)

Montag	8:00 – 12:00 und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Hinweis der Stadt Wolgast:

Die Amtsverwaltung unterliegt wegen der Corona-Situation Zugangsbeschränkungen, auf deren Einhaltung strikt geachtet wird. Der Zugang zur Amtsverwaltung wird Personen, die sich über die Planungsunterlagen durch Einsichtnahme informieren möchten, zu den in der öffentlichen Bekanntmachung genannten Zeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03836 251-101 gewährt.

während der Dienst- bzw. Öffnungszeiten nach telefonischer Terminabsprache wahrgenommen werden. Für alle Besucher gilt neben der Registrierungspflicht auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Amtsgebäuden. Aus Sicherheitsgründen dürfen nur maximal zwei Personen, die nachweislich in einem gemeinsamen Haushalt leben, sich gleichzeitig in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten anmelden und aufhalten.

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in der Zeit **vom 1. März 2021 bis einschließlich 30. April 2021** im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Stralsund, Abt. Immissions- und Klimaschutz,
Abfall und Kreislaufwirtschaft,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

und in den Ämtern Züssow, Lubmin und der Stadt Wolgast mit jeweils gleichlautender Anschrift oder unter Verwendung der Mailadresse poststelle@staluvp.mv-regierung.de, bei vollständiger Namens- und Adressangabe, erhoben werden.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift (vor der Bekanntgabe) unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Soweit vorliegend, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben, auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, voraussichtlich

am **28. Juli 2021 ab 9.30 Uhr** und, falls erforderlich, an den Folgetagen im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Stralsund Badenstraße 18 18439 Stralsund

in öffentlicher Sitzung erörtert.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 74

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung einer WKA am Standort Milow (WKA Milow V)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 22. Februar 2021

Die Bürgerenergiegesellschaft Windpark Milow am Göbengraben GmbH & Co. KG (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik)

plant die wesentliche Änderung des Betriebs von einer Windkraftanlage (WKA 10a) des Typs Vestas V126, Nabenhöhe 137 m, Nennleistung 3,6 MW im Windeignungsgebiet Milow (30/18), Gemarkung Deibow, Flur 3, Flurstück 26. Geplant ist die Änderung des Betriebs in der Zeit von 22:00 – 6:00 Uhr vom Mode SO11 hin zum Mode PO1. Die Anlage ist bereits in Betrieb. Für die wesentliche Änderung des Betriebs wurde eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Im Zuge eines vorangegangenen Verfahrens wurde am Standort bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Beim vorliegenden Antrag handelt sich daher um eine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen (Schalleistungsspiegel) auf das Schutzgut Mensch (Schall). Im Zusammenhang mit der Änderung der Vorbelastung (Rücknahme prioritärer WKA) führt die angestrebte Änderung des Betriebsmodus nur zu einer geringfügigen Änderung der Schallemissionen. Es befinden sich keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage, weshalb der Einfluss der hier geplanten Änderung für die Immissionsorte nicht relevant ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 76

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – Errichtung und Betrieb einer WKA am Standort Milow (WKA Milow IX)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 22. Februar 2021

Die eno energy GmbH (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik) plant die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA 15) des Typs eno114, Nabenhöhe 142 m, Nennleistung 4,0 MW im Windeignungsgebiet Milow (30/18), Gemarkung Deibow, Flur 3, Flurstück 28.

Die Inbetriebnahme ist für das 4. Quartal 2021 vorgesehen.

Im Zuge eines vorangegangenen Verfahrens wurde am Standort bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Beim vorliegenden Antrag handelt sich daher um eine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Schalleistungsspiegel und Anlagenhöhe) auf das Schutzgut Mensch (Schall und Schattenwurf), Landschaftsbild und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Es befinden sich keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage, weshalb der Einfluss der hier geplanten WKA für die Immissionsorte nicht relevant ist. Durch das Schattenabschaltmodul sind auch hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, Reversibilität einiger Auswirkungen sowie technischer Maßnahmen zur Minderung des Schattenwurfs werden die Auswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 76

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3, 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8, 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 5 Absatz 1, 3, 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 22. Februar 2021

Die FairWind Deutschland GmbH, Gützkower Straße 1, 17489 Greifswald hat mit Posteingang vom 13. August 2020 einen Antrag gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N117 mit einer Gesamthöhe von 199,5 m beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte gestellt (Az.: StALU MS 51 571/1693-1/2020).

Der Standort der Anlage befindet sich im Windeignungsgebiet „Altentreptow-Ost“ in der Gemeinde Werder, Gemarkung Wodarg, Flur 1, Flurstück 252 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Die Windenergieanlage ist nach § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Für das Vorhaben wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt. Auf Grundlage des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c der 4. BImSchV ist das Verfahren damit als förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Unterlagen liegen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG

vom 1. März 2021 bis einschließlich 31. März 2021 im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Abteilung Immissions- und Klimaschutz,
Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Neustrelitzer Straße 120, Block D, 17033 Neubrandenburg

nach telefonischer Terminvereinbarung unter:
0395 380 69-510

und zusätzlich im

Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

nach telefonischer Terminvereinbarung unter:
03961 2551-662

zur Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Unterlagen umfassen über den Antrag und die Antragsunterlagen hinaus Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht), artenschutzrechtliche Betrachtungen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), Angaben zum naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichserfordernis (Landschaftspflegerischer Begleitplan) sowie die im Genehmigungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden. Weiterhin sind folgende Fachgutachten enthalten: Schallimmissionsprognose und Schattenwurfanalyse.

Der vorgelegte UVP-Bericht und weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sind gemäß § 20 UVPG während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht:

www.uvp-verbund.de

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG beginnend mit der Auslegung der Unterlagen am **1. März 2021** bis einschließlich **30. April 2021** schriftlich bei den oben bezeichneten Behörden erhoben werden. Einwendungen können auch per E-Mail an stalums-einwendungen-a5@stalums.mv-regierung.de, mit dem Betreff: „Einwendung eine WEA Wodarg“ eingereicht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln

beruhen. Diese Einwendungen können dann im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwender*innen sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekannt gegeben. Einwender*innen können verlangen, dass Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörterungsfähig und auch erörterungsbedürftig sind, wird im Ermessen der Genehmigungsbehörde anstelle eines Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19 Pandemie in der Zeit vom **1. Juni 2021 bis 30. Juni 2021** eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des PlanSiG durchgeführt.

Die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die gültigen Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt. Einwender*innen, die sich ausschließlich elektronisch beteiligt haben, werden elektronisch benachrichtigt. Das StALU MS weist darauf hin, dass auch der E-Mail-SPAM-Ordner bezüglich eines Posteingangs des StALU MS geprüft werden sollte.

Für die Online-Konsultation werden den Einwender*innen (zur Teilnahme Berechtigten gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG) und der Öffentlichkeit die gemäß § 18 der 9. BImSchV zu behandelnden Informationen ab dem 1. Juni 2021 über die Internetseite des StALU MS (http://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/) zugänglich gemacht.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, im o. g. Zeitraum die Unterlagen der Online-Konsultation nach Terminabsprache unter der Tel.: **0395 38069-510** beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft – Neustrelitzer Straße 120, Block D, 17033 Neubrandenburg oder unter der Tel.: **03961 2551-662** beim Amt Trepower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow unter Einhaltung der Corona-Verhaltensregeln einzusehen.

Den Einwender*innen wird die Möglichkeit gegeben, sich gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG bis einschließlich **30. Juni 2021** schriftlich bei den bezeichneten Behörden oder elektronisch zu äußern.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 77

Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 sowie § 17 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) und § 5 Absatz 1, 3, 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 22. Februar 2021

Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet Granzin, Gemarkung Herzberg (Granzin I und II), Bekanntmachung Online-Konsultation

Die KWE New Energy GmbH (Seebadstraße 44 in 17207 Röbel/Müritz) plant die Errichtung und den Betrieb von insgesamt neun Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet 53/18 „Granzin“ in der Gemarkung Herzberg, Flur 1, Flurstücke 23/1, 30/1, 31, 32/36 und 43. Geplant sind insgesamt acht Anlagen vom Typ Vestas V162 – 5,6 MW mit einer Gesamthöhe von 250 m und eine Anlage vom Typ Vestas V150 – 5,6 MW mit einer Gesamthöhe von 244 m.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im 3. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Die neun WKA wurden auf folgende zwei Genehmigungsanträge aufgeteilt:

- Antrag I (WKA 1 – 8)
- Antrag II (WKA 9)

Anstelle des gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG für den 16. Juni 2020 geplanten und mit Bekanntmachung vom 2. Juni 2020 abgesagten Erörterungstermins wird aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19-Pandemie eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des PlanSiG in der Zeit vom **1. März 2021 bis 22. März 2021** durchgeführt.

Für die Online-Konsultation werden den Einwender*innen (zur Teilnahme Berechtigten gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG) und der Öffentlichkeit die zu behandelnden Informationen ab dem 1. März 2021 über

die Internetseite des StALU WM

(http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

sowie über

das UVP-Portal M-V (www.uvp-verbund.de/mv) unter den Suchbegriffen „WKA Granzin I“ sowie „WKA Granzin II“ zugänglich gemacht.

Die Antragstellerin und diejenigen, die gültige Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt. Einwender*innen, die sich ausschließlich elektronisch beteiligt haben, werden elektronisch benachrichtigt. Das StALU WM weist darauf hin, dass auch der E-Mail-SPAM-Ord-

ner bezüglich eines Posteingangs des STALU WM geprüft werden sollte. Die persönliche Benachrichtigung enthält Informationen zur individuellen Einwendernummer, zum Einwendungskatalog sowie zum konkreten Procedere.

Den Einwender*innen wird die Möglichkeit gegeben, ihre Einwendung gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG bis einschließlich **22. März 2021** schriftlich beim StALU WM (Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg; Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft; Bleicherufer 13; 19053 Schwerin) oder per E-Mail (StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de) unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Granzin I und II**“ mittels eines beigefügten **unterschiedenen** Dokuments (z. B. als PDF) erforderlichenfalls zu erläutern.

Name und Anschrift der Einwender*innen sind in den Äußerungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Äußerungen und Stellungnahmen im Rahmen der Online-Konsultation eröffnen keine neuen, zusätzlichen Einwendungsmöglichkeiten. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 78

Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 sowie § 17 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) und § 5 Absatz 1, 3, 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 22. Februar 2021

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet Klein Dammerow (37/18), Gemarkung Vietlütbe und Klein Dammerow, Bekanntmachung Online-Konsultation

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sechs Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet 37/18 „Klein Dammerow“, Gemarkung Vietlütbe, Flur 7, Flurstücke 145, 153 und 159, Gemarkung Klein Dammerow, Flur 2, Flurstücke 9, 10, 24, 57 und 58. Geplant sind sechs Anlagen vom Typ Vestas V162 – 5,6 MW mit einer Gesamthöhe von 247 m zzgl. einer Fundamenthöhung von 3 m.

Die Anlage soll voraussichtlich im 4. Quartal 2020 in Betrieb genommen werden.

Anstelle des gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG für den 24. März 2020 geplanten und mit Bekanntmachung vom 13. März 2020 abgesetzten Erörterungstermins wird aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19-Pandemie eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des PlanSiG in der Zeit **vom 1. März 2021 bis 22. März 2021** durchgeführt.

Für die Online-Konsultation werden den Einwender*innen (zur Teilnahme Berechtigten gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG) und der Öffentlichkeit die zu behandelnden Informationen ab dem **1. März 2021** über

die Internetseite des StALU WM (http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

sowie über

das UVP-Portal M-V (www.uvp-verbund.de/mv) unter dem Suchbegriff „WKA Klein Dammerow“ zugänglich gemacht.

Die Antragstellerin und diejenigen, die gültige Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt. Einwender*innen, die sich ausschließlich elektronisch beteiligt haben, werden elektronisch benachrichtigt. Das StALU WM weist darauf hin, dass auch der E-Mail-SPAM-Ordner bezüglich eines Posteingangs des STALU WM geprüft werden sollte. Die persönliche Benachrichtigung enthält Informationen zur individuellen Einwendernummer, zum Einwendungskatalog sowie zum konkreten Procedere.

Den Einwender*innen wird die Möglichkeit gegeben, ihre Einwendung gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG bis einschließlich **22. März 2021** schriftlich beim StALU WM (Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg; Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft; Bleicherufer 13; 19053 Schwerin) oder per E-Mail (StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de) unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Klein Dammerow**“ mittels eines beigefügten unterschriebenen Dokuments (z. B. als PDF) zu erläutern.

Name und Anschrift der Einwender*innen sind in den Äußerungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Äußerungen und Stellungnahmen im Rahmen der Online-Konsultation eröffnen keine neuen, zusätzlichen Einwendungsmöglichkeiten. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 79

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Korrektur: Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (Mühlen Eichsen II), Bekanntmachung des Vorhabens

Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 22. Februar 2021

Die Windpark Mühlen Eichsen GmbH & Co. KG (Dorfstraße 40, 19205 Mühlen Eichsen, OT Webelsfelde) plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet 08/18 „Mühlen Eichsen“ in der Gemarkung Goddin, Flur 2, Flurstück 118 und in der Gemarkung Webelsfelde, Flur 4, Flurstücke 15 und 13. Geplant sind Anlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Nennleistung von 5,6 MW und einer Gesamthöhe von 250 m.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im 1. oder 2. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. V. m. § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt. Das Entfallen der Vorprüfung wird als zweckmäßig erachtet.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegen, sind die folgenden Fachgutachten des Antragstellers sowie Stellungnahmen von Beteiligten.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere den UVP-Bericht, den Landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich der Darstellungen der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen, den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Schall- und Schattenwurfgutachten, Turbulenzgutachten, Brandschutzkonzept sowie eine Risikobeurteilung zu Eiswurf, Eisfall und Bauteilversagen.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesonde-

re die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattenwurfgutachten zu entnehmen. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere werden innerhalb des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages betrachtet. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarte Windkraftanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt.

Folgende Stellungnahmen von Beteiligten liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Landkreis Nordwestmecklenburg – Untere Wasserbehörde
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
- Straßenbauamt Schwerin
- Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Ministerium für Inneres und Europa M-V
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (Luftfahrtbehörde)
- 50Hertz Transmission GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Ericsson Services GmbH

Die Auslegung des Antrages, beigelegter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 2. März 2021 bis einschließlich 1. April 2021 zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin),
1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz,
Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 59586512 möglich. Diese soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Mühlen Eichsen II“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **2. März 2021** bis einschließlich **3. Mai 2021** schriftlich bei der o. g. Behörde oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „Einwendung WKA Mühlen Eichsen II“ als beigelegtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation erfolgen die Bekanntmachungen über die Bestimmung eines Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG sowie über dessen Durchführung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 9. BImSchV und dessen Gestaltung zu einem späteren Zeitpunkt im Amtlichen Anzeiger M-V, dem UVP-Portal sowie auf der Internetseite des StALU WM.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 3. Februar 2021

821 K 64/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 13. April 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bellin Blatt 885, Gemarkung Bellin, Flur 3, Flurstück 24/3, Gebäude- und Freiflächen, Steinbecker Weg 8, Größe: 645 m²; Gemarkung Bellin, Flur 3, Flurstück 25/5, Erholungsfläche, An Steinbecker Weg 6, Größe: 468 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes Grundstück, Bewuchs wird durch Grasflächen bzw. Flächen der Hoftierhaltung geprägt. Das Grundstück unterliegt dem Bodenordnungsverfahren „Bellin“.

Verkehrswert: **1.300,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 9. Februar 2021

821 K 41/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 20. April 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 12645; 6.296/44.149-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung mit Keller (V) an dem Grundstück Gemarkung Güstrow, Flur 40, Flurstück 50/1, Größe: 742 m²; Gemarkung Güstrow, Flur 40, Flurstück 50/2, Größe: 16 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Plauer Straße 13 in 18273 Güstrow; Zweiraumwohnung im 2. Obergeschoss eines dreigeschossigen Mehrfamilienhauses mit insgesamt sechs Wohneinheiten, Wohnfläche ca. 54,56 m², Baujahr um 1900, Sanierung/Modernisierung ca. 1999 und 2011

Verkehrswert: **40.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Dezember 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 82

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 3. Februar 2021

15 K 21/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 8. Juni 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Marnitz Blatt 5007, Gemarkung Marnitz, Flur 6, Flurstück 213, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 14a, Größe: 3.707 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist im Bereich der potenziellen Baufläche unbebaut und im Bereich der Gartenfläche mit einer Gewerberuine bebaut. Weiterhin befinden sich auf dem Grundstück Fundamente und sonstige Baureste.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **24.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juni 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 23/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 3. Juni 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Goldberg Blatt 562, Gemarkung Goldberg, Flur 10, Flurstück 31/1, Gebäude- und Freifläche, Plauer Chaussee, Größe: 2.864 m²; Gemarkung Goldberg, Flur 10, Flurstück 31/3, Landwirtschaftsfläche, Plauer Chaussee, Größe: 502 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt stellt ein unbebautes Grundstück dar, das als Acker- oder Grünland genutzt wird. Beide Flurstücke sind im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **3.900,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juni 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 82

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 4. Februar 2021

612 K 1/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 13. April 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 6 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg Blatt 4069: BV-Nr. 1, Gemarkung Neubrandenburg, Flur 1, Flurstück 102/12, Landwirtschaftsfläche, An der Kleingartenanlage, Größe: 599 m², Lage: Eschen-grunder Straße, 17034 Neubrandenburg

Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück (Garten, Weg)

Verkehrswert: **2.450,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 83

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**

– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 4. Februar 2021

30 K 6/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 29. April 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Harkensee Blatt 1261, Gemarkung Barendorf (b. Dassow), Flur 4, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, An der Seestraße, Größe: 11.688 m²; Gemarkung Barendorf (b. Dassow), Flur 4, Flurstück 83, Verkehrsfläche, An der Seestraße, Größe: 227 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: 23942 Dassow, OT Barendorf, Seestraße

Es handelt sich um ein ehemaliges Militärobjekt, dessen Bebauung vollständig abgerissen wurde. Das Grundstück befindet sich an einem Strandzugang, unmittelbar hinter den Dünen und besteht aus einer Verkehrsfläche (ca. 227 m²), Bauerwartungsland (ca. 500 m²) und Flächen der Land- und Forstwirtschaft (Rest).

Verkehrswert: **64.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Februar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 5. Februar 2021

30 K 2/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 8. April 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück – zu je 1/2-Anteil – eingetragen im Grundbuch von Holdorf Blatt 304, BV-Nr. 2, Gemarkung Holdorf, Flur 2, Flurstück 26, Gebäude- und Freifläche, Gadebuscher Chaussee 4, Größe: 551 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 19217 Holdorf, Gadebuscher Chaussee 4

Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem DG (Bj. ca. 1991, WF/NF ca. 85 m²) nebst Nebengelassen und Gartenhaus. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen. Es ist ein Bodenordnungsverfahren anhängig.

Verkehrswert: **57.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Januar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 8. Februar 2021

30 K 14/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 6. Mai 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Selmsdorf Blatt 2424, Gemarkung Selmsdorf Dorf, Flur 3, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hinterstraße 21, Größe: 3.182 m²; Gemarkung Selmsdorf Dorf, Flur 3, Flurstück 298/7, Landwirtschaftsfläche An der B 104, Größe: 65 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23923 Selmsdorf, Hinterstraße 21

Es handelt sich um ein ehemaliges Bauernhaus (Hallenhaus mit Reetdach, Bj. ca. 1850) mit einer Wohneinheit und Stallteil nebst einem ehemaligen Schweinestall. Das Objekt steht seit 2012 leer und befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Ein Abriss wurde bereits behördlich genehmigt.

Verkehrswert: **240.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Mai 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

30 K 15/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 11. Mai 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 - 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Carlow Blatt 2265, Gemarkung Carlow, Flur 1, Flurstück 9/8, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Schönberger Straße 13, Größe: 7.148 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 19217 Carlow, Schönberger Straße 13

Es handelt sich um ein teilunterkellertes Mehrfamilienhaus (ehemaliges Bauernhaus, Bj. ca. Ende 18./Anfang 19. Jh., WF. ges. ca. 425 m²) mit insgesamt drei Wohnungen, wovon zwei nicht nutzungsfähig sind. Teile des DG sind ausgebaut. Eine Innenbesichtigung konnte nur teilweise erfolgen. Zum Haus gehören zwei massive Nebengebäude und ein Holzschuppen.

Verkehrswert: **103.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 7 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 3. Februar 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Vaschvitz, Flur 1, Flurstück 103/2 (teilweise) mit einer Größe von insgesamt ca. 3,45 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstabweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Erstaufforstungsfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet West-Rügen und entspricht den Forderungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung.
- Die Fläche befindet sich in einer von Acker- und Grünlandflächen geprägten Landschaft.
- Für den Rot- und Schwarzmilan könnten sich am südlichen Waldrand der Aufforstungsfläche als Nahrungshabitat geeignete Biotope entwickeln.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 85

Liquidation des Vereins: Maritime Allianz – Ostseeregion e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 5. Februar 2021

Der Verein „Maritime Allianz – Ostseeregion e. V.“ hat sich zum 31. Dezember 2020 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator Maritime Allianz – Ostseeregion e. V., Herr Dr. Hans-Gerd Bannasch, Industriestraße 8, 18069 Rostock anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 85

Liquidation des Vereins: Stralsunder FC e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 12. Februar 2021

Der Verein „Stralsunder FC e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Volker Zeitz
Badenstraße 44
18439 Stralsund

Heiko Gernetzki
Maxim-Gorki-Straße 7
18435 Stralsund

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 85

